



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

332. Bericht Joachims Maltzan's wegen eines im Jahre 1519 verübten  
Ueberfalls seines Secretairs, vom 25. Februar 1540.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

vorwusten, verfallen oder eingehen lassen, sondern die visitatores sollen vnsern negsten anstossenden Amptleuten darumb Ernstlich behelffen, fleissig auffachtung zuhaben, das die holtzer, Sehe, Schefereyen, Fyezucht, Dorffer vnd gebede nit verwustet, Auch den prelaten verbieten, ane Ire, der visitatores, vorbewust nichts Neues zu Bauen noch auffzurichten.

Zum Eylfften sollen die Visitatores fleissig nachforschung haben, ob etwas von den Clostern, Pfarkirchen, Probsteyen vnd andern Lhenen albereit alienirt oder distrahirt, vnd durch wene, wan vnd wer es itzo Innehatt.

Zum Zwelfften sollen die Visitatores vorordnen, das nhun hinfort kein Lehen, so vorlediget oder resignirt, an seiner Churf. g. funderlichen vorbewust anderweit bestalt werde.

Zum dreyzehenden sollen die Visitatores aufachtung haben, das der geistlichen gestiftter heasser nit distrahirt, noch Niemandts an f. churf. g. vorbewust eigenthum werden, vnd was des bescheen, das es wedderbracht.

Zum Virzehenden sollen die Visitatores fleissig auffmercken auff die bestellung der Prediger, das dieselbigen, weil sie vornhemlich nit do seint, Iren geitz zuerfullen, sondern gottes Willen zuuolbringen, nit hoch noch teuer bestalt, sondern souil Immer mher muglich, von der Pharren einkommen sich vnterhalten, Auch das die vier Opfer pfennig Jherlich gewiszlich eingebracht. In gleichnus es mit bestellung der schulen auch soll gehalten werden.

Zum funfzehenden sollen die Visitatores dem allen, was sie obgezeigter mazz gehandelt, ein lauter clar vnd eigentlich visitations Buch stellen vnd dasselbig nach gescheener Visitatio widerumb einbringen.

Nach der Urschrift.

332. Bericht Joachims Malsan's wegen eines im Jahre 1519 verübten Ueberfalls seines Secretairs, vom 25. Februar 1540.

Durchleuchtiger, hochgeborner furst vnd gnediger herr. Neben erbietung meiner gantz willigen, vnuerdroffenen dienst will ich E. F. G. auf guter demutiger wolmeynung nicht bergen, dasz ich die antwort vnnnd schmäheschrift, so der Hertzog Henrich von Braunschweig an beyde churfursten Pfaltz vnnnd Brandenburg, meine gnädigsten herren, lautende wider churfürstliche gnade zu Sachsen, auch meinen gnedigsten herrn, vnnnd E. F. G. hat aufgehen lassen, nach der läng habe vernommen. Dieweil dann derselbe hertzog Henrich meiner diener niderlag halben sich

vnterstanden, eine subtile beschönung zu machen, alsz were es aufz guten, gnugfamen vrsachen vnnnd vnuerweizlichem grund gefchehen, will ich hierauff E. F. G. auch meiner notthurfft nach nit bergen, daz der selb hertzogk mit keinem grund beweizlich oder wahr wirdt machen, daz ich je all meine tage des alten hertzen von Lunenburg hochloblicher gedechtnuz oder des bischoffs von Hildesheim raht vnd diener gewest were, vnnnd wol obgemeldter hertzog von Lunenburg für dem anfang des kriegs von dem etwas gegen mir, als eines konigs von Franckreichs gefandten, gedacht, hab ich den krieg allzeit vffs trewlichst widerrahten. Es wirdt auch der hertzog Henrich nimmermehr können oder mögen wahr machen, daz ich in friedbrüchtiger that were betreten worden als des reichs vnnnd sein mitfeind. So hat man auch von dezwegen, daz ich des konigs von Franckreich diener vnd gefandter gewest, gantz vnd gar kein redtlich vrsach gehabt, meine diener niederzuwerffen; denn es ist viel jar zuuor zwischen keyser Maximilian vnnnd demselben jetzigen konig von Franckreich ein beständiger fried die zeit ihrer beyder leben vffgericht vnnnd gehalten worden bis zu keyser Maximilians hochloblichster gedechtnuz abgang, vnd ist zu der zeit, da meine diener also findt danider geworffen, kein romischer konig, noch viel weniger ein romischer keyser lebendig gewest; man hat auch noch nicht wissen können, wer zum romischen konig würde erwehlt werden, dieweil alle churfursten zu der zeit ein romischen konig zu wehlen erst aufgezogen vnd zu Franckfurt noch nicht ankommen waren. Aufz dem allem E. F. G. vnd jdermeniglich mit gutem grund ermessen vnd mercken mogen, mit was vngegründeten anzeigung er auch vnuerursacht vnnnd vnnerschuldt allein zu seiner beschönung mich vnterfeheth anzutastet. Daz man aber in dieser handlung des reichs enderung oder das imperium von den teutschen zu bringen vermeint gewest were, da ist wol zu verwundern, daz einer, der da gern ein groszer kriegsfurst seyn wolte, mit solchen schriften, die in dem artickel weder boden oder grundt haben, darff herfür dringen. Es wissen auch fast alle churfursten vnnnd derselben geheyme rähte, deren noch viel vnd zum mehrer theil bey dem leben findt, daz der handel vff die meynung nie furgenommen, noch viel weniger gefucht worden; ich will aber denselben hertzen vmb der andern loblichen braunschweigischen hertzen vnnnd des gantzen braunschweigischen vnnnd lüneburgischen hauses willen zu dieser zeit mit schwererm antastet verschonen, sonst wüste ich ihn durch gottliche hulff vnnnd mit besser warheit, denn er mich mit worten angetast, anzugreifen. Dieweil auch die romische, hungarische vnd bohemische konigliche Maiestät mein allergnädigster herr vnd weylant churfurftliche gnaden zu Brandenburg hochloblicher gedechtnuz diese derniderwerffung halben meiner diener zwischen meinem gnedigen herrn hertzog Erichen von Braunschweig etc. vnnnd mich in der statt zu Breszla, so viel seiner furftlichen gnaden theil betrifft, gutlichen vertragen, volnzogen worden, will ich sein furftliche gnaden in diesem schreiben vnd sonst als einen loblichen fursten ihne nit gemeynt, vnd dieweil wir S. F. G. kein vrsach darzu geben, allezeit verschonet haben. Das habe ich

E. F. G. aus notthurfftiger wolmeynung also in eyl nit wissen zu bergen, dann denselben ewern furstlichen gn. gantz williger vnd gefelliger dienst zu erzeigen, bin ich vngepart gantz willig. Datum eilend mit eygner hand am donnerstag nach Matthiae apostoli zu Pentzelin 1540.

E. F. G.

gantz williger diener  
Joachim Moltzan,  
freyher zu Wartenberg vnd zu Pentzelin etc.

An  
landgraff Philipfen zu Hessen.

Eich, Maß. Urf.-Samml. V. 178.

333. Revers des Kurfürsten Joachim in Betreff des brüderlichen Vergleiches über die Bestätigung der Privilegien ihrer Unterthanen, vom 12. März 1540.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zw Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfurst, zu Stettin, pommern, der Cassuben, wenden vnd in schlesien zu Crossen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt offentlichen mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd sonst jdermeniglich, Als wir vns dan mit dem hochgebornen fursten vnserm freuntlichen lieben Brudern hern Johanfen, Marggrauen zu Brandenburg zu Stettin, pommern, der Cassuben, wenden vnd in schlesien zu Crossen hertzogen, Burggraffen zu Nurnberg vnd fursten zu Rugen durch vnserer beiderseits Rethe dinstags nach dem achten tage Corporis Christi vorschienen Neun vnd dreiffigsten Jars zu Franckfurt voreinigt vnd vorglichen, das vnser jeder des andern Landschafft vnd vnderthane, alle jre priuilegia, begnadungen, gerechtigkeit vnd alt hergebrachte gebreuche vnd gewonheit, so sie jn vnfers jeden Lande gehabt vnd noch haben, durch ein gemein vnd general Confirmation Confirmiren vnd bestettigen, sie auch darbey gnediglichen bleiben lassen, schutzen vnd handhaben sollen vnd wollen, wie dan auch des Copeien gestalt vnd dieselben jngrossirt vnd volntzogen sein, vnd dieweil aber sein lieb der vnfern von Franckfurt priuilegien, begnadungen vnd hergebrachter gebrauch vnd gewonheit, die sie in seiner lieb Landen zu haben vormeinen, noch nicht gnugsam berichtet sein, so soll derwegen durch solch seiner lieb general Confirmation vnserer Landschafft vnd vnderthanen gegeben, den selben den vnfern von Franckfurt jn seiner lieb Landen an Zollen vnd anderm nicht mehr